

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. I.

Nr. 12.

21. März 1883.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15⁰ Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die
Organisation des politischen Departements.

(Vom 27. Februar 1883.)

Tit.

Wie wir in unserm Geschäftsberichte für das Jahr 1882 zu bemerken die Ehre hatten, ist die Zahl der an das politische Departement zur Besorgung oder Vorprüfung gewiesenen Geschäfte in steter Zunahme begriffen.

Während das Jahr 1876 nur 110 aufwies, belief sich die
Zahl im Jahr 1880 auf 601
„ „ 1881 „ 686 und
„ „ 1882 „ 752.

Wir haben bereits wiederholt Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Punkt hingelenkt, namentlich in unserer Botschaft vom 31. Oktober 1881 über das Budget von 1882 (Bundesblatt 1881, IV, 123).

„Dieser Zuwachs (heißt es dort) rührt fast einzig von der Kompetenz her, welche dem Bunde durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1876, betreffend Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe (Amtl. Samml. n. F. II, 510), in Ausführung des zweiten Alinea des Art. 44 der Bundesverfassung, übertragen wurde.

Gleich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1877) mußte ein Angestellter der Bundeskanzlei für Ausfertigung der

zahlreichen Korrespondenzen, welche die Naturalisationssachen veranlassen, zur Verfügung des Departements gestellt werden. Im Jahre 1879 wurde ein zweiter Angestellter nothwendig, und seit dem 1. April des laufenden Jahres ist noch die Führung der Register des Departements, unter Aufsicht seines Sekretärs, einem Beamten der Bundeskanzlei anvertraut. Den betreffenden Beamten, welche sehr oft außer den Büreaustunden arbeiten, gebührt am Ende des Jahres eine außerordentliche Entschädigung.

Diese Sachlage ist augenscheinlich keine normale und kann nur als eine provisorische betrachtet werden; sie ist übrigens, besonders was die Kontrolle anbetrifft, nicht ohne Nachtheile.

Die Vermehrung der Arbeiten wird uns wahrscheinlich in nächster Zukunft nöthigen, die Frage einer näheren Bestimmung des Geschäftskreises des politischen Departements, oder der Einrichtung der Kanzlei auf einer neuen Basis, zu untersuchen.

Unterdessen wäre es uns daran gelegen, zur Sicherung der guten Ausführung und der Regelmäßigkeit des Dienstes über einen Kredit verfügen zu können, der das Departement in den Stand setzt, jederzeit Jemand zur Verfügung zu haben, um die oft dringlichen Ausfertigungen zu besorgen. Es ist selbstverständlich, daß der gewünschte Kredit nur einen provisorischen Charakter haben soll, und daß, wenn es nach im Jahre 1882 erfolgter Probe wünschenswerth erscheint, den Ansatz für das folgende Jahr zu erneuern, wir nicht unterlassen werden, Ihnen einen besonderen Entwurf über Reorganisation des Departements auf gesetzlichem Wege, gemäß den Postulaten der Bundesversammlung vom 17. Dezember 1879 und 23. Dezember 1880 (Nr. 191 und 217), vorzulegen.

Es ist übrigens zu bemerken, daß dem Zuwachs an Geschäften seit 1877 eine Vermehrung der Einnahmen seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1879 über Bezug von Kanzleisporteln (Amtl. Samml. n. F. IV, 335) entspricht.

Es wurden in der That im Jahre 1880 durch die Bundeskanzlei Fr. 16,030 als Gebühren für Ertheilung von 458 Bürgerrechtsbewilligungen eingenommen und die daherigen Einnahmen vom 1. Januar bis 15. September dieses Jahres belaufen sich bereits auf Fr. 12,320.⁴

Wir haben nur wenig diesen Bemerkungen beizufügen, deren Richtigkeit sich seither nur noch mehr accentuirte, wie die im Eingang dieser Botschaft aufgeführten Ziffern beweisen.

Der im Budget für 1882 und neuerdings in demjenigen für 1883 dem politischen Departement bewilligte Kredit von Fr. 3000 hat es demselben ermöglicht, seit dem Monat Dezember 1881 für seine Kanzlei einen Angestellten in Dienst zu nehmen, den wir so dann am 28. März 1882 provisorisch als Kanzlist und Registrator dieses Departements anstellten. Wir glauben nun, der Augenblick sei gekommen, diesen provisorischen Posten in einen definitiven umzuwandeln, da unser politisches Departement denselben nicht entbehren kann. Wir beantragen, für diese Anstellung den gleichen Gehalt auszusetzen, wie derjenige des Kanzlisten und Registrators unseres Justiz- und Polizeidepartements, nämlich Fr. 3000—3800 jährlich.

Wir benutzen diesen Anlaß, um den Gehalt des Sekretärs des politischen Departements (gegenwärtig der mindest besoldete Departementssekretär) auf denjenigen Ansatz zu erhöhen, der durch die Gesetze, welche successive das allgemeine Besoldungsgesetz vom 2. August 1873 modifizirten, für die Honorare der meisten seiner Kollegen festgesetzt worden ist. Es rechtfertigt sich dies um so mehr, als die seit zehn Jahren vorgenommenen Abänderungen dieses Gesetzes die Gehalte einiger Posten, die nicht die Bedeutung eines Sekretärs des politischen Departements haben, auf einen gleich hohen oder zum Theil noch höhern Betrag gebracht haben, als der Gehalt dieses letztern.

Schließlich bemerken wir noch, daß die aus diesen unsern Anträgen sich ergebende Ausgabenvermehrung von höchstens Fr. 1800 sich reichlich gedeckt findet durch die Einnahmen des politischen Departements (Ertrag der Naturalisationsbewilligungen), welche von Fr. 16,030 im Jahr 1880 auf Fr. 16,520 im Jahr 1881 und Fr. 16,765 im Jahr 1882 gestiegen sind.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 27. Februar 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf)

Bundesgesetz

über

die Organisation des politischen Departements.

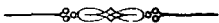
Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
27 Februar 1883,

beschließt:

Art. 1 Die Bestimmungen von Art. 1 des Besoldungsgesetzes vom 2. August 1873 werden, soweit sie das politische Departement betreffen, wie folgt abgeändert:

Sekretar	Fr. 5000—6000
Kanzlist und Registrator	" 3000—3800

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten



Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung zum Gesetz-
entwurf über die Organisation des Handels- und Land-
wirthschaftsdepartements.

(Vom 27. Februar 1883.)

Tit.

In unserer Botschaft vom 9. Juni 1881 betreffend die Amtsstellen des Handels- und Landwirthschaftsdepartements (Bundesblatt 1881, III, 372) bemerkten wir, daß die Ihnen in derselben empfohlene kleine Aenderung in der Organisation des Departements nur einen provisorischen Werth haben könne, indem die Geschäfte des Departements voraussichtlich von Jahr zu Jahr sich vermehren und an dasselbe immer größere Anforderungen gestellt werden. Die definitive Organisation stellten wir in nahe Aussicht. Aus nachstehender Zusammenstellung wollen Sie entnehmen, wie sich die Geschäfte des Departements, seitdem dasselbe ins Leben gerufen worden ist, vermehrt haben:

	1879.	1880.	1881.	1882.
Kanzlei und Verwaltung	213	185	146	241
Fabrikwesen (inkl. Zündhölzchen)	777	1072	1097	1120
Schweizerischer Zolltarif	42	34	41	45
Handelsverträge	805	471	985	864
Internationaler Handelsverkehr und Zollanstände	137	117	184	337
Uebertrag	1974	1879	2453	2607

Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend die Organisation des politischen Departements. (Vom 27. Februar 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1883
Date	
Data	
Seite	399-403
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 801

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.